

# Neue Bewertungsregeln ab 2010

BILMOG. Pensionszusagen, die vielfach ohnehin auf den Prüfstand gehörten, unterliegen dank BilMoG nun neuen, realistischeren Bewertungsansätzen.

Von **Marzena Sierant** und **Sandra Spiecker**

Der Bundesrat hat Anfang April 2009 das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, kurz BilMoG, verabschiedet. Viele kleine und mittelgroße Unternehmen können mit Entlastungen rechnen. Außerdem ändern sich wichtige Bewertungsvorschriften. Im Bereich der bAV müssen deshalb nun Pensionszusagen dringend überprüft werden.

Die neuen Bilanzierungsregelungen nach dem BilMoG sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab Januar 2010 anzuwenden, können aber gesamtheitlich bereits für den Abschluss 2009 genutzt werden. Ziel des Gesetzes ist es, das Handelsgesetzbuch (HGB) an die internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen und die Unternehmen zu entlasten. Ein wichtiger Eckpunkt ist zum Beispiel die Befreiung der Einzelkaufleute von der Rechnungslegung nach HGB, wenn bestimmte Umsatz- und Jahresgewinn Grenzen nicht überschritten werden. Auch bei Kapital- und Personengesellschaften kommt es durch die Erhöhung der Schwellenwerte unter anderem zu Vereinfachungen bestimmter Informationspflichten.

Die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und Ausschüttungsbemessung, sodass insbesondere mittelständischen Unternehmen die Erstellung einer Einheitsbilanz ermöglicht wird. Faktisch ist eine Vereinfachungsregelung in der Praxis allerdings

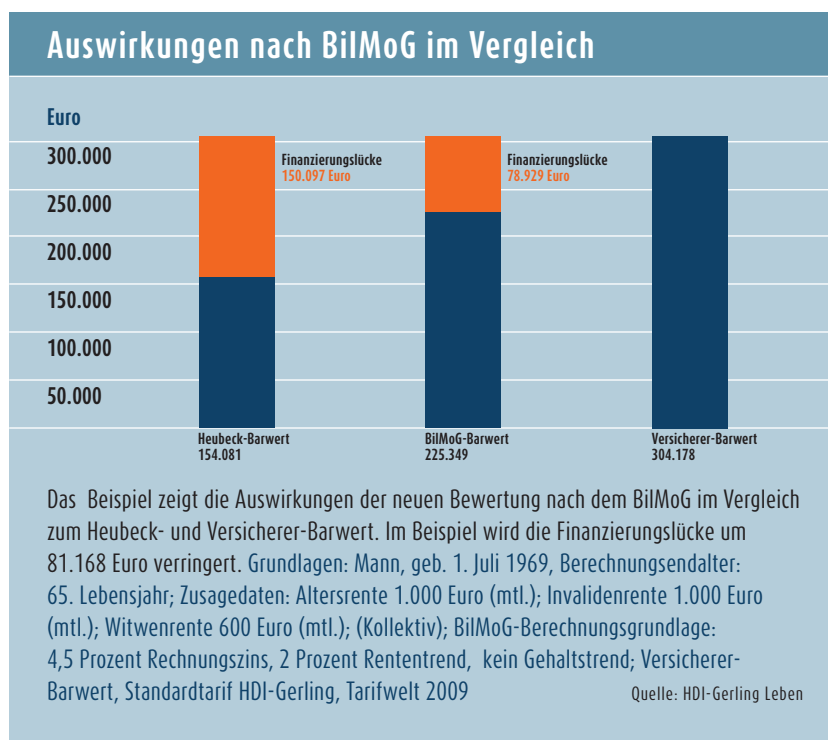
wenig realistisch, da die Bilanzreform steuerneutral bleiben soll. Je nachdem, wie viele Unterschiede zwischen der Handels- und der Steuerbilanz existieren, lässt sich die Erstellung von zwei Bilanzen künftig nicht vermeiden.

## Realistischere Bewertung von Pensionsrückstellungen

Bei der betrieblichen Altersversorgung kommt es im Bereich der Direktzusa-

gen zu diversen Neuerungen, die in der Regel eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zur Folge haben. Hingegen bleibt es bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen, wie beispielsweise im Wege einer Direktversicherung oder einer Unterstützungskasse, weiterhin bei einem Ansatzwahlrecht in der Handelsbilanz. In der Praxis erfolgt hier üblicherweise kein Bilanzausweis.

Ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Neustrukturierung ist die Forderung,



Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz in Zukunft realistischer zu bewerten. Maßgeblich für den handelsrechtlichen Ansatz der Verpflichtung ist künftig der nach kaufmännischer Beurteilung notwendige „Erfüllungsbetrag“. Bei der Ermittlung der Pensionsverpflichtungen sind nach BilMoG auch zu erwartende Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Anpassungen laufender Renten durch den Ansatz eines Rententrends oder Fluktuationswahrscheinlichkeiten im Unternehmen in die Bewertung der Verpflichtungen mit einfließen.

Außerdem sind die Rückstellungen künftig mit einem von der Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Die Restlaufzeit der Verpflichtung kann pauschal mit 15 Jahren angenommen werden. Derzeit würde sich ein Rechnungszins von etwa 4,5 bis fünf Prozent ergeben. Hinsichtlich des anzuwendenden Bewertungsverfahrens werden im Gesetz keine Vorgaben gemacht. Die Unternehmen können demnach wählen, ob beispielsweise das steuerlich übliche Teilwertverfahren oder die international anerkannte Projected-Unit-Credit-Methode Anwendung findet.

### Spürbare Auswirkungen in der Praxis

Die neuen Bewertungsgrundsätze können zu drastischen Erhöhungen der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz führen. Hier ist mit Anstiegen von 30 bis 50 Prozent in der Praxis zu rechnen, die zwangsläufig zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen im Unternehmen führen können. Um diese Effekte abzumildern, sieht das Gesetz eine schonende Übergangsregelung vor: Der Unterschiedsbetrag ist nicht zwingend in einem Wirtschaftsjahr einzustellen, sondern kann vielmehr auf bis zu 15 Jahre, jährlich mit mindestens 1/15, verteilt werden. Der jeweils noch nicht einge-

stellte Betrag ist im Anhang zur Bilanz auszuweisen. Dadurch gewinnt auch der Anhang stärker an Bedeutung. Da der handelsbilanzielle Gewinn zugleich Grundlage für die Ausschüttung an die Gesellschafter-Geschäftsführer ist, wird die handelsbilanzielle Neubewertung der Pensionsrückstellungen auch hier eine spürbare Wirkung zeigen.

Die Steuerbilanz hingegen ist von den Änderungen durch BilMoG nicht betroffen. Um Steuerausfälle zu vermeiden, gelten in der Steuerbilanz die Regeln des § 6a EStG unverändert weiter. Entsprechend unterscheidet sich nach BilMoG zukünftig die Bewertung der Pensionszusagen nach der Steuer- und Handelsbilanz. Bisher wurde überwiegend in der Praxis der Wertansatz aus der Steuer- in die Handelsbilanz übernommen,

auch wenn die Verpflichtung damit unrealistisch niedrig bewertet war. Diese Vorgehensweise ist künftig nicht mehr möglich. Alle Unternehmen müssen nunmehr „doppelt“ bewerten. Für die Gesellschaften entstehen durch die unterschiedlichen bilanziellen Ansätze ein höher Aufwand und zusätzliche Kosten in der Gutachtenerstellung.

### Saldierung entlastet die Bilanz

Doch nicht nur die Passivseite der Handelsbilanz ist betroffen. Vermögen, das ausschließlich zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen reserviert ist, wird künftig mit dem Zeitwert bewertet. Versorgungsgebundenes Vermögen, das ausschließlich zur Erfüllung einer betrieblichen Zusage dienen soll und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist,

## ÜBERBLICK

### BilMoG-Änderungen ab 2010

Der folgende Überblick zeigt die bevorstehenden Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ab 2010 und die Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung.

- Die Modernisierung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften soll künftig internationalen Standards folgen.
- Die Anwendung der neuen Bilanzierungsvorschriften erfolgt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2010 beginnen.
- Mittelbare Versorgungsversprechen sind durch das BilMoG nicht betroffen.
- Pensionsrückstellungen für unmittelbare Versorgungszusagen sind in der Handelsbilanz realitätsbezogener zu bewerten.
- Der künftig zu berücksichtigende marktnahe Durchschnittszins zur Berechnung der Pensionsrückstellung führt in der Regel zu deutlich höheren Bilanzwerten.
- Zur realistischen Bewertung der Verpflichtung sind mit BilMoG auch Gehaltsentwicklungen, Kostensteigerungen und Rententrends einzubeziehen.
- BilMoG-bedingte Zuführungen zur Pensionsrückstellung dürfen auf 15 Jahre verteilt werden.
- Es wird ein handelsrechtliches Saldierungsgebot von Schulden und versorgungsgebundenem Vermögen eingeführt.
- Die steuerliche Bewertung der Versorgungszusagen bleibt durch das BilMoG unberührt.

wird künftig mit der zugehörigen Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz saldiert. Aus dem bisher geltenden Saldierungsverbot wird somit ein handelsrechtliches Saldierungsgebot.

Die Saldierung von Pensionsverpflichtungen und Aktivvermögen ist für viele Unternehmen in der Praxis vorteilhaft, da sie zu einer deutlichen Verbesserung der Bilanzstruktur führt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass den Pensionsverpflichtungen ein Aktivvermögen in entsprechender Höhe gegenübersteht – beispielsweise in Form einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung. Die Bedeutung der planmäßigen Ausfinanzierung unmittelbarer Versorgungszusagen und die bilanzielle Wertigkeit einer Rückdeckungsversicherung werden durch BilMoG nochmals deutlich unterstrichen. Vor diesem Hintergrund sollten die Finanzierungspläne der Unternehmen zur Deckung der Versorgungszusagen dem Grunde und der Höhe nach aktuell auf den Prüfstand gestellt werden, um mögliche Saldierungsansätze zu nutzen.

### Rechtssicherheit durch Prüfung

Doch nicht nur die neuen Bewertungsvorschriften nach BilMoG sind Anlass, die Pensionszusagen zu prüfen. Denn insbesondere Direktzusagen, die häufig von Unternehmen zur Versorgung der (Gesellschafter)-Geschäftsführer eingesetzt werden, sind so vielfältig wie die Unternehmerlandschaft. Sprich: Jeder Fall ist anders, und mit der Zeit ergeben sich Änderungen. Und darin steckt auch die Gefahr. Nicht immer entsprechen die in den Pensionszusagen enthaltenen Formulierungen den derzeitigen arbeits- und steuerrechtlichen Voraussetzungen.

Änderungen durch gesetzliche Bestimmungen, Schreiben der Finanzverwaltung oder jüngste Rechtsprechung können dazu führen, dass die bestehenden Pensionszusagen im Laufe der Zeit

aus dem Gleichgewicht geraten sind. Ein Beispiel hierfür ist die Aktualisierung der Einkommensteueränderungs-Richtlinien vom 18. Dezember 2008 zu § 6a Abs.8 EStR. So ist bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

## PRAXISTIPP

### Acht Schritte zur Vorbereitung des Unternehmens auf die Gesetzesreform können helfen, unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

1. Prüfen Sie rechtzeitig, auf welche Bereiche sich die HGB-Reform in Ihrem Unternehmen neben der bAV auswirken wird.
2. Binden Sie einen erfahrenen bAV-Experten ein, um die weiteren Handlungsschritte zielorientiert und professionell anzugehen.
3. Analysieren Sie Ihre bestehenden Pensionszusagen ganzheitlich auf inhaltliche, arbeits- und steuerrechtliche Schwächen.
4. Ermitteln Sie die Finanzierungsquoten Ihrer Versorgungsversprechen.
5. Eruieren Sie die maßgebenden handelsrechtlichen Pensionsrückstellungswerte nach den neuen Bewertungsvorschriften.
6. Prüfen Sie die Möglichkeiten der bilanziellen Saldierung durch versorgungsgebundenes Vermögen.
7. Richten Sie gegebenenfalls ergänzende Verpfändungen oder CTA-Modelle ein.
8. Checken Sie die Möglichkeit zur bilanzoptimierten Anpassung.

künftig ein jahrgangsabhängiges Mindestfinanzierungsendalter analog der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. In der letzten Anhebungsstufe gilt für Jahrgänge ab 1962 ein Pensionsalter von 67 Jahren. Diese Regelung muss nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 3. Juli 2009 spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres berücksichtigt werden, das nach dem 30. Dezember 2009 endet.

Darüber hinaus können persönliche Veränderungen wie Gehaltsanpassungen oder neue Beteiligungsverhältnisse im Unternehmen eine Anpassung der Pensionszusagen erforderlich machen. Ändert sich im Laufe der Unternehmenszugehörigkeit der Status des Versorgungsberechtigten von einer nicht beherrschenden zu einer beherrschenden Stellung oder umgekehrt, bedarf es einer Prüfung und gegebenenfalls einer Anpassung der Zusage. So ergeben sich beispielsweise aus dem BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2002 unterschiedliche Unverfallbarkeitsregelungen für beherrschende und nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Unterbleiben solche Aktualisierungen, besteht die Gefahr, dass eine vom Finanzamt durchgeführte Betriebsprüfung zur Nichtanerkennung der Pensionsrückstellung oder zum Verdacht einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

### Insolvenzgefahr bei finanzieller Unterdeckung

Hinzu kommt, dass die in der Vergangenheit gewählten Finanzierungsmodelle oft nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entsprechen. Die Gründe sind vielfältig: Veränderte Kapitalmarktbedingungen, steigende Lebenserwartung und neue bilanzielle Berechnungsgrundlagen. In der steuerlichen Bewertung wurde den veränderten Rahmenbedingungen zumindest teilweise Rechnung getragen. In den letzten Jahrzehnten wurden die hierfür maßgeblichen Heubeck-Richtta-

## PzConcept

- Der Fehler steckt oft im Detail. Praktische Hilfe bei der Analyse der Pensionszusagen bietet das „PzConcept“ von HDI-Gerling Leben
- Prüfung und Betrachtung der arbeits- und steuerrechtlichen Situation um die Pensionszusage
  - Aufdecken etwaiger Finanzierungslücken, inklusive Barwertvergleich und Darstellung von Bilanzsprungrisiken
  - Transparente Ergebnisse und Handlungsempfehlungen
  - Unterstützung bei der konkreten Umsetzung

feln gleich dreimal angepasst und die jährlichen Pensionsrückstellungen der versicherungsmathematischen Gutachten entsprechend korrigiert. Aber wie sieht es mit der Finanzierung der Verpflichtungen aus? Wurde auch hier die aktuelle Situation berücksichtigt?

Beinhaltet die Pensionszusage eine Absicherung der Berufsunfähigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers ist es wichtig, dass die Berufsunfähigkeitsdefinition in der Pensionszusage mit den Bedingungen der zur Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung übereinstimmt. Weichen die Definitionen voneinander ab, können im Versorgungsfall problematische Deckungslücken auftreten, wenn die Leistungsvoraussetzungen der Versicherungsgesellschaft nicht erfüllt werden.

Kann im Leistungsfall die zugesagte Betriebsrente nicht in voller Höhe aus den geplanten Finanzierungsmitteln gezahlt werden, müssen die fehlenden Beträge aus dem laufenden Betriebsvermögen erbracht werden. Gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten kann diese

Nachfinanzierung zu einer Schieflage der Bilanz führen, im schlimmsten Fall die Insolvenz bedeuten.

### Bei der Finanzierung Unternehmensspezifika beachten

Um an solche Schreckensbotschaften erst gar nicht denken zu müssen, sollte das Unternehmen frühzeitig handeln. So bestehen die unterschiedlichsten Varianten von (Aus)-Finanzierungsmodellen für Pensionszusagen in der Praxis: Der Fokus kann hier von steuerlich hochlukrativ bis klassisch-konservativ gelegt werden. Ziel muss die passende Lösung für das jeweilige Unternehmen sein.

Hier können sowohl klassische Rückdeckungsmodelle über Renten- oder Kapitalversicherungen, Ausfinanzierungsvarianten durch Investmentfonds oder eine Mischung aus beidem infrage kommen. Eine andere Möglichkeit zur Behebung der Deckungslücken und Bereinigung der Bilanz um die Pensionsrückstellung bietet die Auslagerung der Versorgungszusage aus dem Unternehmen. Hierbei kann beispielsweise der bereits erdiente Teil („Past Service“) der Versorgung auf einen Pensionsfonds ausgelagert werden. Der in der Zukunft noch zu erdienende Teil („Future Service“) wird zum Beispiel auf eine Unterstützungskasse übertragen.

### Lösung: Prüfung der Risiken

Festzuhalten ist: Es gibt zahlreiche Fallstricke, die zu Finanzierungsdefiziten und möglichen inhaltlichen Mängeln führen können und ebenso viele Lösungswege. Und obendrein sind aktuell die Neuregelungen durch BilMoG heranzuziehen. Um eine schnelle und unkomplizierte Komplettanalyse der Pensionszusagen durchzuführen, hat HDI-Gerling Leben ein umfassendes Dienstleistungsangebot entwickelt, das so genannte „PzConcept“. Hier werden sämtliche Fragen zu Pensionszusagen in einem Servicepaket

aufgegriffen. Im ersten Schritt werden alle notwendigen finanziellen, betrieblichen und personellen Daten anhand eines strukturierten Fragebogens erfasst. Im Anschluss führt HDI-Gerling Leben eine professionelle Analyse und Auswertung der bestehenden Pensionszusage durch. Hierbei werden die maßgeblichen Barwerte miteinander verglichen und die Unterschiede dargestellt. Neben dem für die Steuerbilanz gültigen „Heubeck-Barwert“ und einem realistischeren Zielwert für die Ausfinanzierung enthält die Analyse seit Neuestem auch eine Darstellung des „BilMoG-Barwerts“ (siehe Grafik Seite 12). Auf dieser Basis kann der Unternehmer nun seine Entscheidung bezüglich der künftigen Finanzierung treffen.

Als Ergebnis bekommt der Unternehmer neben der Aufdeckung etwaiger Finanzierungslücken eine Prüfung und Betrachtung der arbeits- und steuerrechtlichen Situation an die Hand. Mit dieser transparenten Übersicht sowie konkreten Handlungsempfehlungen kann er seine unternehmerische Entscheidung treffen. Hierbei sollten Kriterien wie die Risikobereitschaft des Unternehmers, seine wirtschaftliche Lage, seine Anforderungen an die Flexibilität des Modells sowie die Kostensituation berücksichtigt werden. Es gibt keine allgemeingültige Empfehlung zur Auswahl des passenden Konzepts. Generell gilt nur: Es kommt ganz darauf an. ■



#### Marzena Sierant

ist Steuerexperte für bAV im Produktmanagement bei HDI-Gerling Leben.



#### Sandra Spiecker

leitet die Vertriebsunterstützung Vorsorgemanagement bei HDI-Gerling Leben.